

## Synopse

**Achter Beschluss des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement - vom 16.5.2012**  
**zur Änderung**  
**der Speziellen Ordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement**  
*- zuletzt geändert durch den 7. Änderungsbeschluss vom 16.05.2012*

### 1. Änderung der Prüfungsordnung bzgl. Gewichtung der Bachelor-Thesis

§ 22 wird angepasst.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor- Prüfung Gesamtbewertung	§ 22 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor- Prüfung Gesamtbewertung
<p>...</p> <p>(2) Die Gesamtnote des Bachelor-Studienganges ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der nach § 19 absolvierten Module. Dazu werden die Notenpunkte mit den jeweiligen Credits des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtzahl der im Studienprogramm vergebenen Credits dividiert.</p>	<p>...</p> <p>(2) Die Gesamtnote des Bachelor-Studienganges ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der nach § 19 absolvierten Module. Dazu werden die Notenpunkte mit den jeweiligen Credits des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtzahl der <del>im</del> <u>Studienprogramm vergebenen Credits</u> dividiert. <u>Die für das Bachelor-Thesis-Modul vergebenen Credits werden mit dem Faktor 2 gewichtet.</u></p>

### 2. Änderung der Prüfungsordnung bzgl. Sprachnachweis

§ 26 wird angepasst.

§ 26 Zulassung zum Master-Studiengang	§ 26 Zulassung zum Master-Studiengang
<p>...</p> <p>(3) Um für einen englischsprachigen Master-Studiengang zugelassen zu werden, sind sehr gute englische Sprachkenntnisse erforderlich. Diese werden durch einen der folgenden Nachweise belegt:</p> <p>a) TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkte im paper-based Test bzw. 213 Punkte im computer-based, 80 Punkte im internet-based Test oder IELTS-Test mit mindestens der Wertung 6 im academic test;</p>	<p>...</p> <p>(3) Um für einen englischsprachigen Master-Studiengang zugelassen zu werden, sind sehr gute englische Sprachkenntnisse erforderlich. Diese werden durch einen der folgenden Nachweise belegt:</p> <p>a) <del>TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkte im paper-based Test bzw. 213 Punkte im computer-based, 80 Punkte im internet-based Test</del> <u>IBT (internet-based Test) mit mindestens 80 Punkten</u> oder IELTS-Test mit</p>

<p>b) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika;</p> <p>c) Nachweis des Abschlusses eines englischsprachigen Bachelor-Studiengangs;</p>	<p>mindestens der Wertung 6 im academic test;</p> <p>b) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika;</p> <p>c) Nachweis des Abschlusses eines englischsprachigen Bachelor-Studiengangs;</p> <p><u>d) Nachweis des Zertifikates „UNIcert II“.</u></p>
--	---

### 3. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum Sommersemester 2013 in Kraft.

Prof. Dr. Dr. Peter Kämpfer,  
Dekan